

## Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Das Verfahren für eine ordentliche Einbürgerung hat drei Stufen: in der Gemeinde, im Kanton und beim Bund. Jede dieser Instanzen befasst sich einzeln mit Ihrem Gesuch und erteilt die Bewilligung. Um eingebürgert werdend zu können, müssen Ausländerinnen und Ausländer die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen sowie integriert und eingegliedert sein.

### 1. Voraussetzungen

#### Formelle Voraussetzungen:

- Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.
  - Die Jahre, in denen Sie die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besessen haben, zählen voll (Ausweise B oder C).  
Dasselbe gilt bei der Legitimationskarte des EDA oder dem Ci-Ausweis.
  - Die Dauer des Aufenthalts im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme wird zur Hälfte angerechnet (Ausweis F).
  - Die Jahre Ihres Aufenthalts zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt. Die Dauer muss aber mindestens sechs Jahre betragen zum Zeitpunkt, an dem Sie Ihr Gesuch stellen.
  - Die Aufenthalte mit einer Kursaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) und Aufenthalte während eines Asylverfahrens (Ausweis N) werden nicht angerechnet.
  - Minderjährige, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, müssen die Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllen.
  - Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die gemeinsam ein Gesuch stellen, müssen die Aufenthaltsvoraussetzungen selbständig erfüllen.
- Mindestens zwei Jahre Wohnsitz ohne Unterbruch in der Gemeinde Konolfingen und somit im Kanton Bern vor dem Einreichen des Gesuchs
- Besitz der Niederlassungsbewilligung C

#### Materielle Voraussetzungen:

- Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen
- Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundes- und Kantonsverfassung
- Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der Amtssprache (in Konolfingen Deutsch) zu verständigen
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird
- Guter finanzieller Leumund (keine hängigen Beteiligungen, keine Verlustscheine, keine offenen Steuerausstände; Ehegatten haften solidarisch füreinander)
- Kein Sozialhilfebezug zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt (Ausnahmen: Bezug während der Minderjährigkeit, Leistungen während der Erstausbildung oder aufgrund lang andauernder Krankheit)

## 2. Besonderes nach Personenstand

Beachten Sie die folgenden Präzisierungen oder Abweichungen von den obigen Angaben, wenn Sie in eine der hier aufgeführten Personengruppen fallen.

### **Ehepaare**

Beide Personen müssen bei der Gesuchstellung die Aufenthaltsvoraussetzungen unabhängig voneinander erfüllen.

### **Eingetragene Partnerschaft**

Wenn Sie mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger in eingetragener Partnerschaft leben, gelten erleichterte Aufenthaltsvoraussetzungen:

- Sie müssen insgesamt mindestens fünf Jahre in der Schweiz gelebt haben. Davon muss ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung liegen.
- Die eingetragene Partnerschaft muss seit mindestens drei Jahren bestehen und beide Partner/innen müssen seit mindestens zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde leben.

### **Nach der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe**

Seit dem 1. Juli 2022 können Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ihre Partnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Nach der Umwandlung kann der ausländische Partner eines Schweizers oder die ausländische Partnerin einer Schweizerin ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, sofern sie in der Schweiz wohnen. Die Dauer der eingetragenen Partnerschaft wird an die Dauer der Ehe angerechnet.

### **Kinder**

Minderjährige Kinder können in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, wenn sie bei ihnen wohnen.

Stellen minderjährige Kinder selbständig ein Gesuch, müssen sie die aufgeführten Voraussetzungen von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllen. Deshalb können sie frühestens ab dem vollendeten 9. Altersjahr ein Gesuch einreichen.

### 3. Integration

Wenn Sie eingebürgert werden möchten, müssen Sie in der Schweiz gut integriert sein. Es gibt verschiedene Kriterien, die zu diesem Thema beurteilt werden.

#### **Erfolgreiche Integration**

Sie gelten als integriert,

- wenn Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten. Sie haben zum Beispiel keine Vorstrafen oder Betreibungen.
- wenn Sie die Werte der Bundesverfassung respektieren.
- wenn Sie sich im Alltag in Wort und Schrift auf Deutsch verständigen können.
- wenn Sie am Wirtschaftsleben teilnehmen oder in Ausbildung sind und keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen. Falls Sie Leistungen bezogen haben, haben Sie diese zurückbezahlt.
- wenn Sie die Integration Ihrer Familienmitglieder fördern und unterstützen.

#### **Mit den Lebensverhältnissen vertraut**

Sie sind mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut,

- wenn Sie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügen.
- wenn Sie am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnehmen.
- wenn Sie Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen.
- wenn Sie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

#### 4. Sprachkenntnisse und Nachweis

Wenn Sie sich im Kanton Bern einbürgern lassen wollen, müssen Sie Kenntnisse in der Sprache Ihres Verwaltungskreises haben. In Konolfingen kann der Sprachnachweis ausschliesslich in Deutsch erbracht werden.

Für eine Einbürgerung werden Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich verlangt.

##### **Sprachzertifikat**

- Die Sprachkompetenzen auf dem Niveau A2 schriftlich und B1 mündlich müssen, sofern Sie nicht eine der untenstehenden Ausnahmen geltend machen können, mit einem Sprachzertifikat nachgewiesen werden.
- Anerkannt werden nur die auf der Liste des Staatsekretariat für Migration anerkannten Diplome/Nachweise. Erkundigen Sie sich bei uns, um die aktuelle Liste zu erhalten oder laden Sie diese unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/mein-bei-trag/zugewandert/sprache.html> herunter.

##### **Sprachnachweis ohne Zertifikat**

Sie brauchen keinen zusätzlichen Test für den Sprachnachweis,

- wenn Ihre Muttersprache die Sprache des Verwaltungskreises ist, in dem Sie wohnen (Deutsch).
- wenn Sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht haben.
- wenn Sie in Deutsch einen Berufs- oder Hochschulabschluss erreicht oder ein Gymnasium abgeschlossen haben.

## 5. Einbürgerungstest

Im Rahmen Ihres Einbürgerungsverfahrens müssen Sie einen schriftlichen Test ablegen.

Der schriftliche Einbürgerungstest prüft unter anderem Ihr Wissen in Geografie, Geschichte, Demokratie, zum Gesundheitssystem und zum Thema Arbeit sowie zu den Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz. Er dauert 90 Minuten.

Der vorgängige Besuch eines Einbürgerungskurses ist fakultativ. Die Kosten für den Einbürgerungstest (Fr. 300.00) gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Der Einbürgerungstest kann unbeschränkt wiederholt werden. Der bestandene Einbürgerungstest hat eine unbefristete Gültigkeit.

### Schulen

Die Gemeinde Konolfingen akzeptiert nur Bestätigungen über die Absolvierung des Einbürgerungstests der nachstehenden Schulen.

- BFF – Kompetenz Bildung Bern
- Berufsschule für Wirtschaft und Dienstleistung bwd, Bern
- Migros Klubschule Bern
- Volkshochschule Aare- / Kiesental, Münsingen

Für die Anmeldung zum Test brauchen Sie einen von uns ausgefüllten Auftrag zur Absolvierung des Einbürgerungstests (Laufzettel). Dieser wird Ihnen am Vorgespräch ausgehändigt.

### Ausnahmen

Folgende Personen sind vom Einbürgerungstest ausgenommen:

- Kinder unter 16 Jahren
- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben,
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II nach schweizerischem Lehrplan oder auf Tertiärstufe abgeschlossen haben.

### Vorbereitung auf den Einbürgerungstest

Folgende Broschüren und Apps können Sie nutzen, um sich auf den Einbürgerungstest vorzubereiten.

- Der Bund kurz erklärt, Schweizerische Bundeskanzlei
- ECHO – Informationen zur Schweiz, HEKS (Fr. 21.00 plus Versandkosten)
- Die Schweiz verstehen, Buch, hep Verlag (Fr. 29.00 plus Versandkosten)
- hep PLUS, Die Schweiz verstehen, App
- Einbürgerungstest Schweiz, App

### Übungstests

Möchten Sie Ihr Wissen prüfen? Die Einbürgerungs-Übungstests finden Sie unter: [www.hep-verlag.ch/einbuengerungstest](http://www.hep-verlag.ch/einbuengerungstest) oder scannen Sie den QR-Code.



Auch einige Schulen haben teilweise ältere Serien aufgeschaltet.

## 6. Gebühren

Jede beteiligte Behörde im Einbürgerungsverfahren erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Aufwände. Die Gebühren von der Gemeinde sowie des Kantons werden zusammen einkassiert. Die Rechnung für die Gebühren auf Bundesebene erhalten Sie separat.

Person	Gemeinde	Kanton	Bund
Einzelperson volljährig mit oder ohne minderjährige Kinder	Nach Aufwand Aufwandgebühr II <sup>1</sup>	Fr. 1'150.00	Fr. 100.00
Ehepaare mit oder ohne minderjährige Kinder	Nach Aufwand Aufwandgebühr II <sup>1</sup>	Fr. 1'725.00	Fr. 150.00
Einzelpersonen minderjährig	Nach Aufwand Aufwandgebühr II reduziert <sup>2</sup>	Fr. 575.00	Fr. 50.00
Sistierung oder Trennung des Einbürgerungsgesuchs	kostenlos	kostenlos	
Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens bei Ge- suchen von ausländischen Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder	Nach Aufwand Aufwandgebühr II <sup>1</sup>	Fr. 240.00 bis Fr. 1000.00	
Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens bei Ge- suchen von ausländischen Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die miteinander verheiratet sind oder</li> <li>• die in eingetragener Partnerschaft leben</li> </ul> mit oder ohne minderjährige Kinder	Nach Aufwand Aufwandgebühr II <sup>1</sup>	Fr. 240.00 bis Fr. 1500.00	
Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch oder Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens bei Ge- suchen von minderjährigen Ausländerinnen und Aus- ländern, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen wollen	Nach Aufwand Aufwandgebühr II reduziert <sup>2</sup>	Fr. 240.00 bis Fr. 500.00	

<sup>1</sup> Aufwandgebühr II Fr. 110.00 pro Stunde

<sup>2</sup> Aufwandgebühr II reduziert Fr. 90.00 pro Stunde

(Gebührentarif vom 1. Januar 2019)

## 8. Ablauf

### Stufe Gemeinde

1. Die gesuchstellende Person nimmt Kontakt mit der Gemeinde auf, um einen Termin für ein Erstgespräch zu vereinbaren (Abteilung Einwohnerdienste/Sicherheit).
2. Im Erstgespräch werden die Grundvoraussetzungen abgeklärt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt und muss die gesuchstellende Person noch den Sprachnachweis erbringen sowie den Einbürgerungstest absolvieren, wird ihr das notwendige Auftragsblatt abgegeben.
3. Wer den notwendigen Sprachnachweis vorweisen kann und den Einbürgerungstest bestanden hat, meldet sich erneut bei der Gemeinde. Nun werden die Gesuchsformulare sowie alle weiteren Unterlagen ausgehändigt und erklärt.
4. Beim Einreichen des Gesuches wird geprüft, ob alle erforderlichen Beilagen vorhanden sind.
5. Nach der Prüfung wird die gesuchstellende Person zu einer persönlichen Befragung eingeladen. Das Gespräch wird protokolliert.
6. Die gesuchstellende Person hat zu einem weiteren Gespräch mit dem Einbürgerungsausschuss zu erscheinen. Dieses dauert ca. 30 Minuten. Die Gemeinde lädt zum Gespräch ein. Nach diesem Gespräch wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Entscheidung übermittleit.
7. Sofern der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht zusichert, wird die gesuchstellende Person informiert und die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsgebühren werden in Rechnung gestellt. Bei einer negativen Entscheidung setzt sich die Gemeinde mit der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller in Verbindung.
8. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren wird das Einbürgerungsgesuch an den Kanton weitergeleitet.

### Stufe Kanton und Bund

1. Der Kanton sichert nach erfolgreicher Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen das Kantonsbürgerrecht zu und leitet die Akten an den Bund weiter.
2. Der Bund erledigt das Inkasso der Bundesgebühren.
3. Nach erfolgter Bezahlung der Einbürgerungsgebühren erteilt der Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.
4. Der Kanton informiert das zuständige Zivilstandsamt über die Einbürgerung und teilt den Einbürgerungsentscheid der Gemeinde mit.
5. Die Gemeinde informiert die gesuchstellende Person über die Einbürgerung. Als Abschluss des Einbürgerungsverfahrens lädt die Gemeinde zu einer Feier ein, an der die Einbürgerungsurkunde übergeben wird.

## 9. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG), vom 20. Juni 2014 (Stand am 1. September 2023)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV), vom 17. Juni 2016 (Stand am 9. Juli 2019)
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG), vom 13.06.2017 (Stand 01.01.2018)
- Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV), vom 20.09.2017 (Stand 01.01.2022)